

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Fuchswiesen“

vom 17.10.1994 (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 28.10.1994), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Stadt Coburg nach dem Bayer. Naturschutzgesetz an Euro-Beträge vom 02.07.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 27 S. 74 vom 20.07.2001)

Auf Grund von Art. 9, 12, 26 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1 U), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) erlässt die kreisfreie Stadt Coburg folgende Verordnung:

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Fuchswiesen“

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Das in den Gemarkungen Rögen und Neu- und Neershof östlich vom Stadtteil Neu- und Neershof, Stadt Coburg, gelegene Feuchtgebiet mit Feuchtgehölzung sowie dessen nähere Umgebung wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 79.165 m². Er besteht aus den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 176, 226, 238, 240, 257, 258 (jeweils Teilflächen, Gem. Neu- und Neershof), 358, 359, 360, 361, 449, 450/3, 450/15, 452, 454, 455, 456 (jeweils Teilflächen, Gem. Rögen).
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Fuchswiesen“.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie den besonderen Vegetationstypus vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. das Feuchtgebiet in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen,
4. das reizvolle Landschaftsbild, insbesondere den Waldrand, in seinem naturnahen Charakter zu bewahren.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Mahd, Mulchen, Aufforstungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
 2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen jeder Art neu zu errichten oder neu zu verlegen oder diese zu verändern,
 5.
 - a) aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutage fördern oder abzuleiten,
 - b) die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - c) feste oder flüssige Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten,
 - d) die chemische, physikalische oder biologische Eigenschaft des Gewässers zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
 8. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
 9. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder wegzunehmen,
 10. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
 11. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 4 der Verordnung zugelassenen Maßnahmen notwendig ist,
 12. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
 13. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
 14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
 15. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 7 dieser Verordnung,
 16. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
 17. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte – auch nur vorübergehend – zu errichten,
 18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 19. am Mühlteich in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres Branntkalk auszubringen,
 20. den Mühlteich häufiger als alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September abzulassen,
 21. Uferröhrichte, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen oder die Vegetation des Uferdammes des Mühlteiches in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, wozu auch das notwendige Kalken gehört; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. a – d, 20, 21 und 22 dieser Verordnung,
4. das Ablassen des Mühlteiches ausschließlich zum Zwecke des Abfischens in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres,
5. Teilentladungen des Mühlteiches, soweit diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der plenterweisen und femelartigen Bewirtschaftung mit Ausnahme des Anpflanzens standortfremder Gehölze (insbesondere Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Robinie, Grauerle oder Hybrid-Pappeln) unter Erhaltung der vorhandenen standortgerechten Baumartenzusammensetzung; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 8,
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
8. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Fahrzeugen zu forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
10. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung der vorhandenen Stromversorgungsfreileitungen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. die Entnahmen von Wasser, das Anlegen oder Ändern von Gewässern, das Einbringen von Stoff in Gewässer oder die Veränderung der Gewässereigenschaften,
6. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
7. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
8. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
9. die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
10. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
11. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern oder Ausstreuen von Futtermitteln,
12. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
13. das Lagern, Zelten oder Feuermachen,
14. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
15. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
16. das Freilaufenlassen von Hunden,
17. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen,
18. die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
19. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
20. das Ausbringen von Branntkalk am Mühlteich in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres,
21. das häufigere Ablassen des Mühlteiches als alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
22. das Beseitigen oder Mähen von Uferrohrbüscheln, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen oder der Vegetation des Uferdammes des Mühlteiches, in der Zeit vom 1. März bis 31. August,

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt.

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 17.10.1994
STADT COBURG

gez. Richard Dlouhy

Richard Dlouhy
2. Bürgermeister

Anlage

